

3115/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Haigermoser und Genossen haben am 14. November 1997 unter der ZI. 3316/J - NR/1997 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Toponomastik in Südtirol gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:
„1. Sind Sie bereit, die berechtigten Forderungen der deutschen und ladinischen Südtiroler betreffend die Ortsnamensgebung zu unterstützen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, in welcher Form werden Sie dies tun und bis wann ist mit konkreten Ergebnissen zu rechnen?“

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 und 2:

Die österreichische Bundesregierung unterstützt die Forderungen der Südtiroler nach einer gerechten Lösung der Ortsnamengebung. Eine solche kann nur auf der Basis des Pariser Abkommens (1946) und des Autonomiestatuts (1972) sowie im

Einvernehmen zwischen den Sprachgruppen erfolgen. Ersteres sieht in Art. 1 die „Gleichberechtigung der deutschen und italienischen Sprache ... in der zweisprachigen Ortsnamengebung“ vor, letzteres überträgt in Art. 8 (2) den autonomen Provinzen die Kompetenz zur Regelung der Ortsnamengebung, „mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit in der Provinz Bozen“. Weiters verweist Art. 101 des Autonomiestatuts auf eine Feststellung des Vorhandenseins bzw. die Genehmigung der deutschsprachigen Bezeichnungen durch Landesgesetz. Ein entsprechendes Landesgesetz ist mangels italienischer Zustimmung noch nicht ergangen.

Die Südtiroler Seite ist weiter bemüht, in dieser juristisch und politisch komplexen Angelegenheit in Verhandlungen mit der italienischen Regierung zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Die Toponomastik stand auch auf der Tagesordnung der letzten beiden Sitzungen der 137-er Kommission am 30.9. sowie am 2.12.1997 in Rom, bei welchen Landeshauptmann Dumwalder seinen bereits 1991 unterbreiteten Vorschlag wieder zur Diskussion stellte. Diesem zufolge soll das Land mit Gesetz die „Ortsnamen von Landesinteresse und jene von übergemeindlicher Bedeutung“ (sog. Makrotoponomastik) festlegen, die, wie oben erwähnt, im Sinne des Pariser Abkommens und von Art. 8 des Autonomiestatutes zweisprachig sein müßten. Die Gemeinden würden ihrerseits delegiert werden, jene geographischen Bezeichnungen, die „ausschließlich in ihren Interessensbereich fallen“ (sog. Mikrotoponomastik) mit qualifizierter Mehrheit selbst zu bestimmen.

Der Vorschlag wird zur Zeit von italienischer Regierungsseite geprüft; ihr Vertreter hat bei der letzten Sitzung der 137-er Kommission am 2.12. insbesondere auf den auch vom SVP-Abgeordneten Karl Zeller mitgetragenen Entschließungsantrag der Regierungsparteien im Verfassungsausschuß der römischen Abgeordnetenkammer vom 16. April d.J. verwiesen, in welchem die faschistische Italianisierung aller Ortsnamen in Südtirol erstmals als Beleidigung der Südtiroler anerkannt und auf die Empfehlungen C und D der UNO-Resolution Nr.4 aus 1967 Bezug genommen wird,

wonach „die Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, den historischen Hintergrund und das gebräuchliche Sprachgut zu berücksichtigen sowie Namen zu eliminieren, die bei einer Bevölkerungsgruppe Unmut auslösen“.

Zu Frage 3:

Die Bundesregierung begrüßt jede einvernehmlich erzielte Lösung, die den Anliegen der deutsch- und ladinischsprachigen Volksgruppen entspricht, und unterstützt daher die oben erwähnten Bemühungen der Südtiroler Seite.